

■ B2B-VERTRIEBSPLATTFORM

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vertriebspartner der MyInvest Pro GmbH

MyInvest Pro GmbH

Große Gallusstraße 14, 60315 Frankfurt am Main

eingetragen im Handelsregister (derzeit Amtsgericht Traunstein, HRB 34900) · USt-IdNr. DE460101814

Geschäftsführung: Naciye Sinem Uslu, Andreas Kenkenberg – die konkrete Vertretungsbefugnis richtet sich nach dem Handelsregister.

E-Mail: info@myinvest-pro.de · Telefon: +49 8035 5053981

Diese AGB gelten für alle Vertriebspartner der MyInvest Pro GmbH. Sie sind allgemeine Bedingungen, kein individueller Vertrag. Der Vertragsschluss erfolgt über den Hauptvertrag; diese AGB werden dort einbezogen. Maßgeblich sind die im Handelsregister jeweils aktuell eingetragenen Angaben zu Firma, Sitz, Geschäftsanschrift, Registergericht, HRB-Nummer und Geschäftsführung. Vertragspartei auf Anbieterseite ist ausschließlich die MyInvest Pro GmbH; andere Gesellschaften sind weder Partei noch Gesamtschuldner.

STAND

12. August 2026

VERSION

agb-vp-2026-08-12-v6

SHA-256

wird über die finale PDF-Datei erzeugt und im Abschlussprotokoll sowie auf der Signaturseite dokumentiert

INHALTSÜBERSICHT

- | | |
|---|--|
| 1. Allgemeines (§ 1) | 9. Geheimhaltung, Kundenschutz, Umgehungsverbot (§§ 21-22) |
| 2. SaaS-Lizenzvertrag (§§ 2-11) | 10. Urheberrechte (§ 23) |
| 3. Kontaktanfragen / Leads (§§ 12-13) | 11. Factoring und Abtretung (§ 24) |
| 4. Leadschutz und Kundenzuordnung (§ 14) | 12. Datenschutz (§ 25) |
| 5. Provisionen und Untervertriebspartner (§§ 15-17) | 13. Anbieterwechsel und Data Act (§ 26) |
| 6. Pflichten des Vertriebspartners (§§ 18-18j) | 14. Plattformtransparenz (§ 27) |
| 7. Unternehmerstellung (§ 19) | 15. Schlussbestimmungen (§§ 28-32) |
| 8. Haftung (§ 20) | |

MyInvest Pro GmbH
Große Gallusstraße 14
60315 Frankfurt am Main

+49 8035 5053981
info@myinvest-pro.de
www.myinvest-pro.de

Geschäftsführer: Naciye Sinem Uslu, Andreas
Kenkenberg
Amtsgericht Traunstein · HRB 34900
USt-IdNr. DE460101814 (§ 27a UStG)

I. ALLGEMEINES

§ 1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertriebspartner als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und der MyInvest Pro GmbH, Große Gallusstraße 14, 60315 Frankfurt am Main („Anbieter“). Vertragspartei ist ausschließlich die MyInvest Pro GmbH. Andere Gesellschaften sind weder Partei noch Gesamtschuldner.

Der Anbieter betreibt eine digitale Software-as-a-Service-Plattform zur Vermarktung von Immobilien, insbesondere von Angeboten Dritter (Bauträger, Projektentwickler, sonstige Anbieter) („Plattform“). Gegenstand ist die Überlassung der Plattform zur Nutzung sowie – soweit im Hauptvertrag vereinbart – die einmalige Bereitstellung eines Kontaktfanfragen-Kontingents und, bei Zustandekommen eines Hauptvertrags, eine erfolgsabhängige Provision nach Maßgabe dieser AGB.

Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern werden diese AGB mit dem ersten Vertragsschluss auch für die laufende Geschäftsbeziehung einbezogen, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf, soweit nicht eine neuere, im Abschlussprotokoll bezeichnete Fassung gilt.

1.2 Bevor der Vertriebspartner die Dienste nutzt, bestätigt er, als Unternehmer gemäß § 14 BGB zu handeln und die Leistungen ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit in Anspruch zu nehmen; ein Erwerb zu privaten Zwecken liegt nicht vor. Der Anbieter darf geeignete Nachweise verlangen (Gewerbeanmeldung, Handelsregistrauszug, USt-IdNr.) und den Vertragsschluss davon abhängig machen.

1.3 Soweit für die Tätigkeit eine Erlaubnis nach § 34c GewO erforderlich ist, holt der Vertriebspartner diese eigenständig, auf eigene Verantwortung und eigene Kosten ein. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, dabei zu unterstützen, und übernimmt keine Prüfungspflicht zur Erlaubnispflicht oder Erlaubnisfähigkeit. Der Anbieter darf den Nachweis einer gültigen Erlaubnis jederzeit verlangen. Wird er auf Aufforderung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen vorgelegt, darf der Anbieter die Vertragserfüllung ganz oder teilweise verweigern, den Zugang sperren oder außerordentlich kündigen. Ein Schadensersatzanspruch des Vertriebspartners besteht insoweit nicht. Änderungen der gewerberechtlichen Erlaubnisse oder des umsatzsteuerlichen Status sind unverzüglich in Textform mitzuteilen.

1.4 Abweichende AGB des Vertriebspartners gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.5 Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss wirksam einbezogene, im Hauptvertrag nach Version und Fingerprint bezeichnete Fassung. Änderungen richten sich nach § 32.

1.6 Der Vertriebspartner ist selbständiger Unternehmer und handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er übernimmt keine Pflicht zur Ausübung einer Vermittlungstätigkeit, schuldet keine Mindesttätigkeit und keine Absatzförderung und ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit, Arbeitszeit und seines Arbeitsortes frei. Er ist berechtigt, für andere Auftraggeber – auch für Wettbewerber des Anbieters – tätig zu sein; eine Exklusivbindung besteht nicht. Die Parteien sind sich einig, dass eine Handelsvertreterstellung im Sinne der §§ 84 ff. HGB nicht begründet werden soll; der Vertriebspartner wird insbesondere nicht ständig

mit der Vermittlung betraut. Er ist weder Gesellschafter noch stiller Gesellschafter des Anbieters, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Sollte im Einzelfall gleichwohl zwingendes Handelsvertreterrecht Anwendung finden, bleiben unabdingbare gesetzliche Rechte unberührt; ein im Voraus erklärter Verzicht hierauf ist unwirksam. Es besteht kein Arbeitsverhältnis und kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

1.7 Voraussetzung für die Freischaltung ist die vollständige Registrierung, die Zustimmung zu diesen AGB sowie die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zur Identitätsfeststellung. Ausweisdaten werden ausschließlich zur Identifizierung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet und nach Zweckfortfall gelöscht, soweit keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Der Anbieter darf die Identität bei berechtigtem Anlass erneut prüfen.

1.8 Vertragsbestandteile in dieser Rangfolge: (1) Hauptvertrag (Signaturseite / individuelles Angebot), (2) diese AGB, (3) Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV), (4) Datenschutzerklärung, (5) Widerrufs- und Kündigungshinweise, (6) Vertriebsleitfaden in der bei Vertragsschluss bestätigten Fassung. Bei Widersprüchen gilt die vorstehende Reihenfolge. Individuelle Abreden im Sinne des § 305b BGB gehen vor.

1.9 Der Gesamtpreis ist Entgelt für die Bereitstellung und Nutzungsmöglichkeit der Software-Plattform, der Infrastruktur und – soweit vereinbart – des Kontaktanfragen-Kontingents. Er ist kein Entgelt für die Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten, für Kurse, Lehrgänge, Videobibliotheken, Mitgliederbereiche mit Lerninhalten, Prüfungen, Zertifikate oder sonstigen Unterricht. Der Anbieter schuldet keine Wissensvermittlung im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG).

II. SAAS-LIZENZVERTRAG

§ 2 Gegenstand

2.1 Gegenstand ist die Einräumung einer nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren und nicht unterlizenzierbaren Nutzungsberechtigung zur Verwendung der cloudbasierten Software („App“ / „Plattform“) als Software-as-a-Service mit Zugriff über das Internet. Die Plattform dient der Vermarktung von Immobilien, insbesondere von Angeboten Dritter.

2.2 Der Anbieter bietet verschiedene Lizenzpakete („Pakete“) an, die sich nach Funktionsumfang, Kontaktanfragen-Kontingent und gegebenenfalls Provisionskonditionen unterscheiden. Maßgeblich sind Hauptvertrag bzw. individuelles Angebot. Jedes Paket wird zu einem einmaligen Gesamtpreis für eine Festlaufzeit von zwölf (12) Monaten ab Freischaltung lizenziert, sofern im Hauptvertrag nichts anderes vereinbart ist. Der Vertrag endet mit Ablauf der Festlaufzeit automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf; eine stillschweigende Verlängerung findet nicht statt. Eine Fortsetzung oder ein Wechsel in ein anderes Paket erfolgt nur durch neuen Vertragsschluss. Bei einem Upgrade während der Laufzeit kann der Anbieter den auf die Restlaufzeit entfallenden Wert des bisherigen Pakets nach billigem Ermessen anrechnen.

Das gesetzliche Recht zum Anbieterwechsel nach § 26 bleibt unberührt.

2.3 Die Zahlungspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang: (a) der Vertriebspartner die Plattform tatsächlich nutzt, (b) Kontakthanfragen kontaktiert oder weiterverarbeitet werden, (c) Vermittlungen oder Kaufverträge zustande kommen, (d) Provisionen verdient werden oder (e) Dritte ihre Leistungen erbringen oder fortführen. Ein Rücktritts- oder Minderungsrecht wegen ausbleibenden Vertriebs Erfolgs besteht nicht. Zwingende gesetzliche Rechte sowie die in diesen AGB geregelten Erstattungsfälle bleiben unberührt.

2.4 Der Anbieter bemüht sich um ein angemessenes Angebot an Immobilien. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl, Art, Qualität oder ununterbrochene Verfügbarkeit einzelner Angebote besteht nicht. Der Wegfall einzelner oder mehrerer Objekte oder Bauträger – einschließlich Insolvenz, Vertragsbeendigung, Bauverzögerung oder behördlicher Anordnung – berührt die Zahlungspflicht nicht und berechtigt weder zur Kündigung noch zur Minderung. Unberührt bleiben Rechte, wenn sämtliche Objektangebote dauerhaft und aus vom Anbieter zu vertretenden Gründen wegfallen.

2.5 Der Anbieter darf zumutbare Änderungen an App, Funktionen, Design und Technik vornehmen, sofern der Kernnutzen nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder ein triftiger Grund vorliegt (Sicherheit, Compliance, Rechtslage, Wegfall von Drittkomponenten).

2.6 Maßgeblich für Umfang und Beschaffenheit ist ausschließlich die Leistungsbeschreibung im Hauptvertrag bzw. Produktblatt. Öffentliche Äußerungen, Demos, Roadmaps oder Werbung begründen weder Beschaffenheitsvereinbarung noch Garantie, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als solche bezeichnet sind. Der Anbieter schuldet keine dauerhafte Weiterentwicklung oder Feature-Parität.

2.7 Rechentools und Kalkulationshilfen sind ausschließlich technische Hilfsmittel zur eigenverantwortlichen Nutzung. Es gelten §§ 18.4a ff. Sie sind urheberrechtlich nach § 23 geschützt. Sie stellen keine Beratung, keine Empfehlung und keine Wirtschaftlichkeitsaussage des Anbieters dar.

2.8 Nicht geschuldet sind: Kurse, Lehrgänge, Ausbildungen, Zertifizierungen, Prüfungen, Lernerfolgskontrollen, Videokurse, asynchrone Lernbibliotheken oder ein Mitgliederbereich mit Unterrichtsinhalten. Eine etwaige Einweisung in die Bedienung der Plattform richtet sich ausschließlich nach § 18f.

§ 3 Vertragsschluss und Dokumentation

3.1 Verträge können neben der Schriftform elektronisch (Online-Signaturstrecke, DocuSign, Adobe Sign oder vergleichbar) geschlossen werden. Die Parteien erkennen elektronische Signaturen im Sinne von Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO (EU) Nr. 910/2014 als rechtsverbindlich an. Der Nachweis der elektronischen Signatur gilt als erbracht, sobald die signierte elektronische Fassung eines Dokuments der anderen Partei in nachvollziehbarer Form zugegangen ist.

3.2 Beim Abschluss über die Online-Signaturstrecke werden Zeitpunkt, IP-Adresse, Endgerät, die einzeln bestätigten Erklärungen sowie Versionskennung und Fingerprint der akzeptierten Dokumentfassungen protokolliert und mit dem Vertragsinhalt verkettet. Der Vertriebspartner erhält unverzüglich eine Ausfertigung in Textform an die verifizierte E-Mail-Adresse.

3.3 Vertragsverhandlungen per Videokonferenz sind zulässig. Eine Aufzeichnung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung beider Parteien in Textform. Ein Vertrag gilt erst als geschlossen, wenn beide Parteien die Vereinbarung elektronisch (E-Signatur oder E-Mail-Bestätigung) bestätigt haben.

3.4 Der Anbieter dokumentiert den Abschluss nachvollziehbar, soweit gesetzlich oder vertraglich erforderlich.

3.5 Angebote und Werbung sind freibleibend und keine verbindlichen Angebote.

§ 4 Zugang zur Plattform

4.1 Nach Vertragsschluss und Zahlungsbestätigung erhält der Vertriebspartner Zugangsdaten. Der Zugang ist personenbezogen und nur vom registrierten Vertriebspartner zu nutzen.

4.2 Zugangs- und Kundendaten sind geheim zu halten. Weitergabe an Unbefugte ist untersagt. Sobald der Vertriebspartner Kenntnis hat oder haben müsste, dass sein Passwort Dritten zugänglich ist, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Bei schuldhaften Verstößen gegen Geheimhaltung oder Weitergabeverbot ist eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe verwirkt, die der Anbieter nach billigem Ermessen festsetzt und deren Angemessenheit gerichtlich überprüfbar ist (§ 315 Abs. 3 BGB); sie beträgt höchstens 25.000,00 EUR je Verstoß.

4.4 Nutzung durch Dritte (Untervertriebspartner, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen) bedarf vorheriger Zustimmung in Textform.

4.5 Verlust oder Missbrauchsverdacht sind unverzüglich zu melden.

4.6 Die Plattform darf nur im vertraglich vereinbarten Rahmen genutzt werden. Unbefugtes Vervielfältigen, Weitergeben oder missbräuchliche Nutzung von Kunden- oder Objektdaten ist untersagt.

4.7 Der Anbieter darf den Zugang vorübergehend oder dauerhaft sperren, wenn ein erheblicher Vertragsverstoß, begründeter Missbrauchsverdacht oder überwiegende berechtigzte Interessen vorliegen; § 18g gilt entsprechend. Für Einschränkungen gilt ergänzend § 27.

§ 5 Verfügbarkeit und höhere Gewalt

5.1 Der Anbieter stellt die Plattform mit einer Verfügbarkeit von 99,0 % im Monatsmittel bereit, gemessen am Übergabepunkt des Rechenzentrums. Nicht als Ausfallzeiten gelten angekündigte Wartungsfenster (in der Regel 22:00–06:00 Uhr; Ankündigung mindestens drei Tage zuvor) sowie Störungen außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters, insbesondere höhere Gewalt und Ausfälle von Drittinfrastruktur. Unterschreitet die Verfügbarkeit in einem Kalendermonat diesen Wert, erhält der Vertriebspartner auf Verlangen eine zeitanteilige Gutschrift des auf diesen Monat entfallenden Anteils des Gesamtpreises. Weitergehende Rechte richten sich nach § 20.

5.2 Bereitgestellte Dateien werden auf Funktionalität und Schadsoftware geprüft. Der Vertriebspartner prüft Downloads zusätzlich mit eigenen aktuellen Virenskannern. Haftung richtet sich nach § 20.

5.3 Höhere Gewalt ist ein von keiner Partei zu vertretendes, unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis, das die Erfüllung ganz oder teilweise unmöglich macht, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Aufruhr, Streik, Pandemien, behördliche Anordnungen, Strom- oder Internetausfälle, Cyberangriffe und Ausfälle von Cloud- oder Hosting-Dienstleistern. Die behinderte Partei ist für Dauer und Umfang der Behinderung von der Leistungspflicht befreit und informiert die andere unverzüglich. Dauert das Ereignis länger als dreißig (30) Kalendertage, dürfen beide mit Frist von sieben (7) Kalendertagen kündigen. Bereits gezahlte Entgelte für nicht erbrachte Leistungen werden zeitanteilig erstattet.

§ 6 Updates

6.1 Der Anbieter stellt während der Laufzeit in angemessenem Umfang Updates zur Funktionsfähigkeit und Sicherheit bereit (technische Anpassungen, Fehlerbehebungen, Sicherheitsupdates). Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitpunkt bestimmt der Anbieter. Ein Anspruch auf bestimmte Funktionserweiterungen besteht nicht.

6.2 Der Vertriebspartner stellt sicher, dass seine Systemumgebung den aktuellen technischen Anforderungen entspricht. Der Anbieter haftet nicht für Störungen durch veraltete Umgebungen oder unterlassene Updates des Vertriebspartners.

§ 7 Vergütung, Zahlungsarten, Zahlungsdienstleister

7.1 Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Provisionen im Sinne des § 15 verstehen sich als Bruttobeträge inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Vertriebspartner, die der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG unterliegen und keine Umsatzsteuer ausweisen, erhalten Provisionsauszahlungen auf Nettobasis. Statusänderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

7.2 Der Gesamtpreis ist mit Vertragsschluss fällig. Die Zahlung erfolgt über die vom Anbieter jeweils angebotenen Zahlungsarten und Zahlungsdienstleister; hierzu können insbesondere Banküberweisung, Kreditkarte, Lastschrift sowie Zahlungsdienste wie Stripe, Klarna oder PayPal gehören. Der Anbieter bestimmt, welche Zahlungsarten im Einzelfall angeboten werden, und kann Zahlungsarten jederzeit ergänzen oder einstellen. Dem Vertriebspartner steht jedenfalls eine gängige unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit (Banküberweisung) offen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Zahlungsart besteht nicht. Die Verfügbarkeit einzelner Zahlungsarten kann von Betrag, Paket und der Prüfung durch den Zahlungsdienstleister abhängen.

Rechnungen werden elektronisch übermittelt. Soweit gesetzlich eine E-Rechnung geschuldet ist, stellt der Anbieter diese in einem strukturierten elektronischen Format bereit.

7.3 Die Zahlung gilt erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf dem Konto des Anbieters als bewirkt. Bestätigt ein Zahlungsdienstleister die Zahlung endgültig, gilt die Zahlung mit dieser Bestätigung als bewirkt.

7.4 Bietet ein Zahlungsdienstleister Zahlungsaufschub, Ratenzahlung oder sonstige Finanzierung an, kommt dieser Vertrag ausschließlich zwischen Vertriebspartner und Zahlungsdienstleister zu dessen Bedingungen zustande. Der Anbieter gewährt selbst keinen entgeltlichen Zahlungsaufschub und keine sonstige Finanzierungshilfe. Einwendungen aus dem Verhältnis zum Zahlungsdienstleister berühren Bestand und Fälligkeit der Forderung des Anbieters nicht; zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

7.5 Eine Rückbelastung (Chargeback, Rücklastschrift, Stornierung über den Zahlungsdienstleister) lässt die vertragliche Zahlungspflicht unberührt. Beruht sie auf Gründen, die der Vertriebspartner zu vertreten hat, erstattet er nachgewiesene Fremdkosten; der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten. Weiterer Verzugschaden bleibt vorbehalten.

7.6 Bereits gezahlte Vergütungen werden grundsätzlich nicht erstattet, insbesondere nicht bei Nichtnutzung, ausbleibendem Vertriebs Erfolg, Wegfall einzelner Angebote, vorzeitiger Kündigung (außer berechtigter außerordentlicher Kündigung des Vertriebspartners wegen einer vom Anbieter zu vertretenden wesentlichen Pflichtverletzung), nicht kontaktierten Leads oder behördlichen Einschränkungen der Vermittlungstätigkeit. Unberührt bleiben zwingendes Recht sowie § 5.1, § 5.3 und § 26.

7.7 Die Vergütungspflicht bleibt bestehen, wenn der Vertriebspartner die Tätigkeit einstellt oder das Gewerbe abmeldet.

7.8 Bei Verzug gelten die gesetzlichen Regelungen; Verzugszins neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB); Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB unberührt.

7.9 Aufrechnung nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen. Zurückbehaltung nur, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Anbieter darf eigene fällige Forderungen gegen Provisionsansprüche verrechnen, insbesondere aus § 15.5 oder Schadensersatz.

§ 8 Zahlungsverzug

8.1 Leistungsfristen des Anbieters beginnen erst, wenn der vollständige Gesamtpreis eingegangen ist bzw. die endgültige Zahlungsbestätigung vorliegt und die notwendigen Mitwirkungen erbracht sind. Das Recht, einen sofortigen Leistungsbeginn ausdrücklich zu verlangen, bleibt unberührt.

8.2 Kommt der Vertriebspartner trotz Mahnung nicht nach, darf der Anbieter den Zugang sperren. Die Sperrzeit gehört zur Laufzeit; eine Hinzurechnung erfolgt nicht.

8.3 Gerät der Vertriebspartner mit dem Gesamtpreis oder einem nicht unerheblichen Teil länger als vierzehn (14) Tage nach Mahnung in Verzug – auch infolge einer von ihm zu vertretenden Rückbelastung –, darf der Anbieter fristlos aus wichtigem Grund kündigen. § 9.4 lit. a) gilt entsprechend.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

9.1 Jedes Paket hat die Festlaufzeit gemäß § 2.2. Der Vertrag endet automatisch. Einer ordentlichen Kündigung bedarf es nicht; sie ist während der Festlaufzeit ausgeschlossen, soweit nicht § 26 (Anbieterwechsel / Data Act) oder zwingendes Recht etwas anderes gebietet.

9.2 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden vorbehalten. Ein wichtiger Grund für den Anbieter liegt insbesondere vor, wenn der Vertriebspartner: (a) gegen Gesetze oder wesentliche Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt und nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Mitteilung Abhilfe schafft, (b) gegen das Verbot unzulässiger Rendite- oder Erfolgszusagen (§ 18.4) verstößt, (c) das Umgehungsverbot (§ 21.4) oder den Kundenschutz (§ 14) verletzt, (d) Exposés eigenmächtig verändert (§ 18.3), (e) seine Vertriebsrolle überschreitet (§ 16), (f) eine erforderliche Erlaubnis nach § 34c GewO wegfällt

oder nicht nachgewiesen wird, (g) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird – soweit der Kündigung nicht zwingendes Insolvenzrecht (§ 119 InsO) entgegensteht –, (h) eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO abgibt oder Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden, (i) mit Zahlungen im Sinne des § 8.3 in Verzug ist oder (j) den Versicherungsschutz gemäß § 19.7 nicht nachweist.

9.3 Nach Beendigung wird der Zugang deaktiviert. Der Vertriebspartner kann eigene in der Plattform gespeicherte Daten bis dreißig (30) Tage nach Vertragsende in einem gängigen, maschinenlesbaren Format exportieren; § 26 bleibt unberührt. Über die Plattform erhaltene Daten, Unterlagen, Exposés, Kundendaten und Dokumente sind unverzüglich unwiderruflich zu löschen oder zurückzugeben, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die Löschung ist auf Verlangen in Textform zu bestätigen.

9.4 Bei Kündigung – gleich durch wen und aus welchem Grund – gilt: (a) Kündigt der Anbieter aus einem vom Vertriebspartner zu vertretenden wichtigen Grund, behält der Anbieter den Vergütungsanspruch, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen und anderweitigen Erwerb anrechnen lassen. (b) Bereits entstandene, noch nicht abgerechnete Provisionsansprüche bleiben bestehen, soweit die Fälligkeitsvoraussetzungen (§ 15.3) erfüllt sind. (c) Rückforderungen gemäß § 15.5 bleiben unberührt. (d) Nachvertragliche Pflichten (Geheimhaltung, Umgebungsverbot, Löschung) gelten fort.

§ 10 Verbotene Nutzungen

10.1 Die SaaS-Dienste dürfen nicht für rechtswidrige, schädliche, unlautere oder anstößige Zwecke genutzt werden, insbesondere nicht für Schneeballsysteme, Phishing, Rechtsverletzungen oder Schadsoftware.

10.2 Untersagt ist insbesondere: (a) Vervielfältigen, Dekompilieren, Disassemblieren, Reverse Engineering, soweit nicht nach § 69e UrhG zwingend gestattet; (b) Überlassen, Weiterverkauf, Vermietung oder sonstige Zugänglichmachung an Dritte; (c) Nutzung zur Entwicklung oder zum Betrieb konkurrierender Produkte; (d) Nutzung entgegen geltendem Recht oder Rechten Dritter; (e) Beeinträchtigung von Sicherheit, Stabilität oder Verfügbarkeit.

10.3 Der Anbieter darf im gesetzlich zulässigen Rahmen automatisierte Verfahren zur Überwachung der Einhaltung einsetzen. Bei Verstoß darf er nach Abmahnung in Textform: Zugang sperren, fristlos kündigen, Schadensersatz verlangen und weitere Schritte einleiten. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Abmahnung entfallen.

10.4 Der Vertriebspartner stellt den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer von ihm zu vertretenden rechtswidrigen oder vertragswidrigen Nutzung – auch durch Untervertriebspartner oder unter Verwendung seiner Zugangsdaten – resultieren.

§ 11 Gewährleistung

11.1 Der Anbieter gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßer Nutzung im Wesentlichen frei von reproduzierbaren Mängeln ist, die die Nutzung erheblich beeinträchtigen. Keine Mängel sind unerhebliche Abweichungen, Störungen durch unsachgemäße Nutzung, geänderte Systemumgebungen, Eingriffe des Vertriebspartners oder fehlende/fehlerhafte Internetverbindungen des Vertriebspartners.

11.2 Mängel sind unverzüglich, nachvollziehbar und in Textform zu melden. Behebung innerhalb angemessener Frist durch Fehlerbehebung, Workaround oder neue Version, nach Wahl des Anbieters.

11.3 Keine Haftung für Datenverluste, soweit sie durch ordnungsgemäße Datensicherung des Vertriebspartners vermeidbar gewesen wären. Der Vertriebspartner führt in regelmäßigen Abständen eigene Datensicherungen durch.

11.4 Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

III. KONTAKTANFRAGEN (LEADS)

§ 12 Bereitstellung

12.1 Eine Kontaktanfrage („Lead“) ist ein Datensatz mit Vor- und Nachname, einer erreichbaren Telefonnummer und einer zustellbaren E-Mail-Adresse, der einer Anfrage zu einer Kapitalanlageimmobilie entstammt und auf Grundlage definierter Zielgruppenkriterien sowie im Einklang mit DSGVO und UWG erhoben wurde.

12.2 Geschuldet ist ausschließlich die im Hauptvertrag vereinbarte einmalige Gesamtmenge. Bereitstellung nach vollständigem Zahlungseingang sukzessive, spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Freischaltung, in geeigneter Form (Plattform, gesicherte CRM-Schnittstelle oder passwortgeschützter Zugang). Kein Anspruch auf wiederkehrende Bereitstellung. Freiwillige Mehrlieferungen begründen keinen Zukunftsanspruch.

12.3 Geschuldet ist die Generierung und Bereitstellung der Kontaktanfragen. Nicht geschuldet sind tatsächliche Erreichbarkeit im Einzelfall über § 13 hinaus, Terminvereinbarung, Abschlussquote oder sonstiger Vertriebserfolg. Bewertung, Nachqualifizierung und Nutzung obliegen dem Vertriebspartner.

12.4 Der Anbieter agiert als Plattformbetreiber und Datenlieferant. Eine persönliche Empfehlung, Bewertung oder Beeinflussung der Entscheidung eines Interessenten durch den Anbieter erfolgt nicht. Er erbringt keine Maklerleistung im Sinne der §§ 652 ff. BGB, schuldet weder Nachweis noch Vermittlung eines konkreten Vertragsschlusses und ist weder Finanzdienstleister, Anlageberater noch Finanzanlagenvermittler.

12.5 Objektunterlagen und Exposés werden in geeigneter Form bereitgestellt. Keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit oder künftige wirtschaftliche Entwicklung, soweit die Informationen von Dritten stammen.

12.6 Personenbezogene Daten dürfen nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken und unter Einhaltung des Datenschutzrechts verwendet werden. Unzulässige werbliche Ansprache im Sinne von § 7 UWG ist untersagt.

12.7 Plattform-Kontaktanfragen und über die Plattform erfasste Kontakte dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit auf der Plattform angebotenen Objekten verwendet werden. Vermittlung plattformfremder Objekte unter Verwendung dieser Daten ist untersagt und wesentliche Pflichtverletzung; Sperrung, außerordentliche Kündigung und Vertragsstrafe nach § 21.7 bleiben vorbehalten.

12.8 Der Anbieter stellt dem Vertriebspartner auf Anforderung die Einwilligungsdokumentation der jeweiligen Kontaktanfrage (Einwilligungstext, Zeitstempel, Double-Opt-in-Nachweis) zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Kontaktaufnahme zur Verfügung.

12.9 SaaS-Lizenz und Kontaktanfragen-Kontingent sind teilbare Leistungen. Störungen bei der Bereitstellung des Kontingents berechtigen zum Rücktritt vom gesamten Vertrag nur, wenn dem Vertriebspartner das Festhalten an der SaaS-Lizenz im Übrigen nicht zumutbar ist (§ 323 Abs. 5 BGB); im Übrigen beschränken sich die Rechte des Vertriebspartners auf den betroffenen Leistungsteil.

§ 13 Ersatz fehlerhafter Kontaktanfragen

13.1 Eine einzelne Kontaktanfrage wird kostenfrei ersetzt, wenn sie innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Bereitstellung mit nachvollziehbarer Begründung in Textform als fehlerhaft gemeldet wird. Objektiv fehlerhaft ist sie insbesondere, wenn: (a) Kontaktdaten falsch, unvollständig oder nicht existent sind, (b) sie ohne nachweisbare datenschutzrechtliche Grundlage generiert wurde, (c) die Person nachweislich kein sachliches Interesse an einer Kapitalanlageimmobilie bekundet hat, (d) sie mehrfach geliefert wurde oder (e) die Daten durch technische Fehler unbrauchbar sind.

13.2 Der Anbieter darf nachprüfen und Nachweise verlangen. Bei berechtigter Meldung erfolgt Ersatzlieferung; gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt. Eine Mindestquote betroffener Leads ist nicht Voraussetzung.

IV. LEADSCHUTZ

§ 14 Kundenzuordnung und Leadschutz

14.1 Ein Kunde gilt als zugeordnet, wenn er durch den Vertriebspartner nachweislich akquiriert oder über die Plattform ordnungsgemäß registriert wurde. Voraussetzung ist vollständige, wahrheitsgemäße Erfassung und Einhaltung der vorgesehenen Verfahrensschritte.

14.2 Kundenschutz gilt zwölf (12) Monate ab dokumentiertem Erstkontakt oder ordnungsgemäßer Registrierung.

14.3 Kommt in diesem Zeitraum ein Kaufvertrag zustande, besteht grundsätzlich ein Provisionsanspruch nach diesem Vertrag und den in der Plattform ausgewiesenen Konditionen, auch bei Erwerb eines anderen Plattform-Objekts oder zeitlicher Verzögerung, sofern ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Vermittlungsleistung besteht.

14.4 Ist der Interessent keine dem Vertriebspartner zugewiesene Kontaktanfrage und wirken mehrere Vertriebspartner mit, teilt der Anbieter die Provision nach billigem Ermessen entsprechend der dokumentierten Mitwirkung; gerichtliche Überprüfung nach § 315 Abs. 3 BGB bleibt vorbehalten.

V. PROVISION UND UNTERVERTRIEBSPARTNER

§ 15 Provisionszahlungen

15.1 Provision entsteht, sobald aufgrund des Nachweises oder der Vermittlung des Vertriebspartners ein notarieller Immobilienkaufvertrag zwischen einem Interessenten und einem vertraglich an den Anbieter gebundenen Bauträger zustande kommt.

15.2 Die Höhe ergibt sich aus Paket, Angebotsbeschreibung bzw. den in der Plattform ausgewiesenen, objektbezogenen Konditionen oder gesonderter Vereinbarung in Textform.

15.3 Fällig wird die Provision, wenn kumulativ vorliegen: (a) wirksamer notarieller Kaufvertrag, (b) keine der Durchführung entgegenstehenden Hinderungsgründe, (c) der jeweils maßgebliche Kaufpreis oder die nach dem Modell maßgebliche Kaufpreiskategorie beim Verkäufer eingegangen ist und (d) ein vollständig ausgefülltes, vom Kaufinteressenten bestätigtes Beratungsprotokoll gemäß § 18e in der Plattform hinterlegt ist.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Eintritt sämtlicher Fälligkeitsvoraussetzungen und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Objektspezifisch können weitere Fälligkeitsvoraussetzungen in der Plattform oder in Textform transparent ausgewiesen werden.

Die Fälligkeit hängt nicht davon ab, dass der Bauträger den Anbieter bereits bezahlt hat. Soweit zwingendes Handelsvertreterrecht gilt, gelten ergänzend §§ 87 ff. HGB.

15.4 Vorschüsse sind stets widerruflich; kein Rechtsanspruch. Bei vereinbarter vorzeitiger Auszahlung vor Eintritt aller Voraussetzungen des § 15.3 reduziert sich der Anspruch als Gegenleistung für die Vorfinanzierung auf 90 % der vereinbarten Gesamtprovision; 10 % verbleiben beim Anbieter.

15.5 Provisionen oder Vorschüsse sind zurückzuzahlen, wenn: (a) der Kaufvertrag ganz oder teilweise rückabgewickelt wird, (b) der Käufer nicht oder nicht vollständig zahlt, (c) der Kaufvertrag sonst nicht durchgeführt wird (einschließlich Insolvenz des Bauträgers) oder (d) der Anspruch nachträglich entfällt, soweit der Anbieter die Ursache nicht zu vertreten hat. Rückzahlung binnen vierzehn (14) Tagen nach Aufforderung in Textform. Verrechnung mit künftigen Provisionsansprüchen ist zulässig. Kein Schadensersatz wegen entgangener Provision, es sei denn, der Anbieter hat die Nichtdurchführung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

15.6 Provisionsansprüche sind innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Fälligkeit und Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände in Textform geltend zu machen; danach Ausschluss, es sei denn, der Vertriebspartner war ohne Verschulden gehindert oder zwingendes Recht steht entgegen. Der Anbieter erteilt auf Verlangen unverzüglich Auskunft über Abschluss und wesentlichen Inhalt des Hauptvertrags, soweit zur Prüfung des Anspruchs erforderlich.

15.7 Nimmt ein Vertriebspartner Unterstützung eines anderen Vertriebspartners oder des Anbieters in Anspruch, ist eine angemessene Provisionsbeteiligung vorzunehmen. Fehlt eine Absprache, legt der Anbieter die Verteilung nach billigem Ermessen entsprechend der dokumentierten Mitwirkung fest; § 315 Abs. 3 BGB unberührt.

15.8 Der Vertriebspartner darf keine Immobilienkaufverträge im eigenen Namen oder im Namen des Anbieters schließen. Tätigkeit beschränkt sich auf Vermittlung und Vorbereitung (Kontaktanbahnung, Informationsweitergabe, Unterstützung). Wesentliche Aussagen gegenüber Interessenten sind dem Anbieter mitzuteilen. Es dürfen ausschließlich vom Anbieter freigegebene Informationen verwendet werden. Abschluss erfolgt ausschließlich durch Verkäufer oder von diesen Bevollmächtigte. Verstoß ist wesentliche Pflichtverletzung.

§ 16 Vertriebsrollen

16.1 Rollen innerhalb der Plattform: Vertriebsleiter, Berater, Assistent, Tippgeber. Zuordnung erfolgt in der Plattform und kann angepasst werden. Anspruch auf eine bestimmte Rolle oder Provisionshöhe besteht nur nach den jeweils freigeschalteten Konditionen.

16.2 Vertriebsleiter und Berater dürfen eigenständig beraten und vermitteln, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und eine gültige Erlaubnis nach § 34c GewO vorliegt. Nachweis vor Aufnahme der Tätigkeit und auf Verlangen erneut.

16.3 Assistenten unterstützen organisatorisch und administrativ, ohne als eigenständige Vermittler aufzutreten. Keine Beratung, keine eigenständige Vermittlung.

16.4 Tippgeber stellen ausschließlich Kontakte her. Keine Beratung, keine eigenständige Vermittlung. Vertriebspartner ohne §-34c-Erlaubnis (insbesondere Tippgeber und Assistenten) dürfen nicht beraten, keine Vermittlungsgespräche führen und nicht eigenständig vermitteln.

16.5 Rollenüberschreitung ist wesentliche Pflichtverletzung.

§ 17 Untervertriebspartner

17.1 Einschaltung anderer selbständiger Vertriebspartner ist zulässig, soweit § 17.3 dies gestattet. Haftung für sorgfältige Auswahl und Instruktion. Datenübergabe nur im erforderlichen Umfang.

17.2 Der Untervertriebspartner handelt im Namen und Auftrag des Vertriebspartners. Alleiniger Vertragspartner des Anbieters bleibt der Vertriebspartner. Provision nur gegenüber dem Vertriebspartner.

17.3 Einsatz bedarf vorheriger Zustimmung in Textform oder muss in einer vom Anbieter freigegebenen Vertriebsstruktur erfolgen.

17.4 Der Vertriebspartner hat jeden Untervertriebspartner mindestens gleichwertig an diese AGB zu binden, insbesondere §§ 18d, 18.4, 18.5, 18e, 18a, 25, 18h, 18f, 18i. Nachweis auf Anforderung unverzüglich.

17.5 Haftung für Untervertriebspartner und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verhalten. Maßnahmen nach § 18g auch gegenüber dem Vertriebspartner.

17.6 DSGVO-Einhaltung und Vertraulichkeit jedes Untervertriebspartners sind sicherzustellen.

VI. PFLICHTEN DES VERTRIEBSPARTNERS

§ 18 Pflichten und Mitwirkung

18.1 Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns; vollständige und wahrheitsgemäße Information der Kaufinteressenten; Einhaltung von Immobilienvermittlungs-, Datenschutz- und Wettbewerbsrecht.

18.2 Alle dem Anbieter erteilten Informationen sind richtig und vollständig. Verantwortung für eigene Materialien und Zugangsgeheimhaltung. Keine Verletzung von Rechten Dritter.

18.3 Objektunterlagen, Exposés und Verkaufsunterlagen unverändert verwenden, soweit keine Freigabe zur Änderung in Textform erteilt wurde. Keine rechtsverbindlichen Erklärungen, Zusagen oder Garantien im Namen des Anbieters.

18.4 Untersagt sind Aussagen oder Zusicherungen über Renditen, Wertsteigerungen, garantierte Mieteinnahmen, steuerliche Vorteile oder sonstige wirtschaftliche Entwicklungen, soweit nicht ausdrücklich in Textform vom Anbieter freigegeben. Keine Garantien zur künftigen Entwicklung, Miete, Steuer oder Wert. Verstoß ist wesentliche Pflichtverletzung. Freistellung von Ansprüchen Dritter aus unzulässigen Zusagen.

18.4a Die Rechentools und Kalkulationshilfen sind ausschließlich technische Hilfsmittel zur eigenverantwortlichen Nutzung durch den Vertriebspartner. Der Anbieter stellt keine fertigen Wirtschaftlichkeits-, Rendite-, Finanzierungs- oder Steuerberechnungen für Kaufinteressenten zur Verfügung.

18.4b Eingaben, Annahmen und Ergebnisse erstellt der Vertriebspartner eigenverantwortlich. Der Anbieter übernimmt – vorbehaltlich § 20 – keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung der Ergebnisse, für Eingabefehler, Softwarefehler, Rundungsdifferenzen, wirtschaftliche Entscheidungen Dritter oder steuerliche Folgen.

18.4c Ergebnisse sind vor jeder Weitergabe an Kaufinteressenten auf Plausibilität zu prüfen. Der Vertriebspartner darf sich nicht darauf berufen, das Tool habe fehlerhaft gearbeitet, soweit der Fehler bei gebotener Prüfung erkennbar war.

18.4d Vor Übergabe einer Berechnung ist der Kaufinteressent nachweisbar darauf hinzuweisen, dass: (a) es sich um unverbindliche Beispielrechnungen ohne Zusicherung, Garantie oder Prognose handelt, (b) tatsächliche Ergebnisse erheblich abweichen können, (c) keine steuerliche, rechtliche oder finanzielle Beratung ersetzt wird und unabhängige Fachberatung einzuholen ist, und (d) der Anbieter für die Berechnungen keine Haftung übernimmt.

18.4e Der Hinweis nach § 18.4d und die verwendete Berechnung sind im Beratungsprotokoll gemäß § 18e zu dokumentieren.

18.4f Der Vertriebspartner haftet für von ihm zu vertretende fehlerhafte, irreführende oder unvollständige Berechnungen – unabhängig vom verwendeten Werkzeug – und stellt den Anbieter insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

18.5 Eigenverantwortliche, vollständige Risikoaufklärung, insbesondere: Marktrisiko und Wertminderung, Insolvenzrisiko des Bauträgers, Mietausfall und Leerstand, Bauverzögerung und Baumängel, steuerliche Risiken, Risiko des Totalverlusts. Kein Eindruck einer risikofreien oder garantierten Geldanlage.

18.6 Haftung für Falschberatung, unzulässige Zusagen, Gesetzesverstöße und daraus entstehende Schäden. Freistellung des Anbieters.

18.7 Unbefugte Nutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe einzelner Kontaktanfragen an Dritte: Vertragsstrafe in angemessener Höhe je schuldhaftem Verstoß, die der Anbieter nach billigem Ermessen festsetzt und deren Angemessenheit gerichtlich überprüfbar ist (§ 315 Abs. 3 BGB), höchstens 5.000,00 EUR je Verstoß; weitergehender Schaden vorbehalten, Anrechnung der Vertragsstrafe. § 21.7 findet auf denselben Verstoß daneben keine Anwendung.

18.8 Ohne Erlaubnis in Textform dürfen Informationen und Dienste des Anbieters nicht an Dritte (ausgenommen zugelassene Untervertriebspartner) verliehen, verkauft oder vermarktet werden.

18.9 Bei Übermittlung von Kontaktanfragen handeln die Parteien als eigenständige Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Der Vertriebspartner informiert Betroffene bei der ersten Kontaktaufnahme gemäß Art. 14 DSGVO über die Herkunft der Daten.

§ 18a Dokumentation

Dokumentation aller wesentlichen Kundenkontakte, Aussagen, Risikoaufklärungen und Korrespondenz; Aufbewahrung mindestens fünf (5) Jahre nach Beendigung des Vermittlungsvorgangs, länger wenn gesetzlich vorgeschrieben. Herausgabe oder Einsicht auf Anforderung binnen vierzehn (14) Tagen, soweit rechtlich zulässig. Erfassung vertriebsrelevanter Vorgänge in der Regel innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden im vorgesehenen System. Externe Kanäle (Telefon, private E-Mail, Messenger, Social Media, Videocall) sind mit Inhalt, Zeitpunkt, Kanal und Unterlagen zu übertragen, soweit wesentlich. Vermittlung gilt erst als ordnungsgemäß dokumentiert, wenn die Pflichtfelder vollständig sind; Prozessschritte (Weiterleitung, Leadzuordnung, Provisionsreife) dürfen hiervon abhängen. Die Dokumentations- und Erfassungspflichten dienen ausschließlich der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, der Qualitätssicherung und dem Schutz der Kaufinteressenten; sie begründen keine Weisungsbefugnis des Anbieters hinsichtlich Art, Zeit, Ort oder Umfang der Tätigkeit des Vertriebspartners.

§ 18b Geldwäscheprävention

Soweit nach GwG verpflichtet: eigenverantwortliche KYC-Identifizierung, Aufbewahrung, FIU-Meldung, interne Sicherungsmaßnahmen. Unverzügliche Information des Anbieters bei Anhaltspunkten für Geldwäsche, Identifizierungsverweigerung, falschen Angaben oder behördlichen Prüfungen. Einhaltung von GewO, GwG, DSGVO, UWG sowie Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Freistellung von Bußgeldern, Strafen und Kosten aus vom Vertriebspartner zu vertretenden Verstößen.

§ 18c Prüfungsrechte

Prüfung bei berechtigtem Anlass und stichprobenartig, einschließlich Unterlagen, Renditeaussagen, Datenschutz, Versicherung, § 34c. Mitwirkung binnen vierzehn (14) Tagen. Mystery Shopping zulässig. Verweigerung oder festgestellte Verstöße: Maßnahmen nach § 18g.

§ 18d Freigegebene Vertriebskommunikation

Gegenüber Kaufinteressenten ausschließlich vom Anbieter in Textform oder über die Plattform freigegebene Aussagen, Unterlagen, Berechnungen, Präsentationen, Werbemittel und Medien. Gilt für Kaufpreis, Nebenkosten, Finanzierung, Miete, Rendite, Wertentwicklung, Steuern, Fertigstellung, Vermietbarkeit, Exit, Garantien, Sicherheiten, Fördermittel und Eignung als Kapitalanlage. Eigene Modelle und Vereinfachungen nur nach Freigabe. Erfasst jede Kommunikation (mündlich, telefonisch, schriftlich, E-Mail, Messenger, Social Media, Video, Webinar, Bildschirmfreigabe, Sprachnachricht). Verstoß ist wesentliche Pflichtverletzung.

§ 18e Beratungsprotokoll

Ausschließlich das unveränderte Standardprotokoll des Anbieters. Vorlage vor Weiterleitung an Verkäufer/Bauträger bzw. vor jeder Kaufempfehlung; vollständige Ausfüllung; Bestätigung durch den Kaufinteressenten (eigenhändig, elektronische Signatur oder dokumentierte Textform). Hinterlegung der Bestätigung binnen drei (3) Werktagen. Solange sie fehlt, darf der Anbieter Weiterleitung, Leadzuordnung, Provisionsreife oder Auszahlung zurückstellen; kein Schadensersatz. Verweigert der Kaufinteressent die Bestätigung trotz ordnungsgemäßer Vorlage, genügt anstelle der Bestätigung der dokumentierte Nachweis der Vorlage und der durchgeführten Risikoaufklärung in Textform (insbesondere Übersendungsnachweis und vollständige Dokumentation nach § 18a).

§ 18f Einweisung in die Bedienung (freiwilliges Angebot)

18f.1 Der Anbieter kann eine Einweisung in die Bedienung der Plattform und eine Erläuterung der vertraglichen Compliance-Vorgaben als synchrone Live-Veranstaltung (z. B. Videokonferenz) anbieten. Die Teilnahme ist freiwillig. Sie ist weder Voraussetzung für Vertragsschluss, Freischaltung noch Nutzung. Es findet keine Prüfung, kein Test und keine Lernerfolgskontrolle statt. Die Einweisung ist im Gesamtpreis nicht berechnet und unentgeltlich. Kein Anspruch auf bestimmte Termine, Inhalte oder Aufzeichnungen. Aufzeichnungen werden nicht als Teilnahmeersatz bereitgestellt und sind nicht geschuldet.

18f.2 Unabhängig von der Teilnahme sind die Compliance-Vorgaben (insbesondere §§ 16, 18 bis 18j und 25) einzuhalten. Der Anbieter stellt die wesentlichen Vorgaben in einem schriftlichen Vertriebsleitfaden über die Plattform bereit. Der Vertriebspartner bestätigt dessen Kenntnisnahme bei Vertragsschluss und beachtet ihm in Textform mitgeteilte aktualisierte Fassungen. Die Bestätigung der Kenntnisnahme ist eine Empfangsbestätigung; eine Prüfung des Verständnisses oder eine Überwachung eines Lernerfolgs findet nicht statt.

18f.3 Bei sachlichem Anlass kann der Anbieter Auffrischungen anbieten; auch deren Teilnahme ist freiwillig. Rechte aus § 18g bleiben unberührt.

18f.4 Untervertriebspartner erhalten den Vertriebsleitfaden vor Tätigkeitsaufnahme und bestätigen die Kenntnisnahme.

§ 18g Compliance-Maßnahmen

Bei Verdacht oder Feststellung eines Verstoßes darf der Anbieter nach pflichtgemäßem Ermessen einzeln oder kumulativ: (a) Verwarnung in Textform, (b) Hinweis auf den Vertriebsleitfaden und Angebot einer Auffrischung, (c) Einschränkung von Rollen, Rechten, Objekten oder Funktionen, (d) temporäre Zugangssperre und/oder Leadsperre, (e) Aussetzung der Provisionsauszahlung bis zur Klärung, soweit gesetzlich zulässig, (f) außerordentliche Kündigung, (g) Schadensersatz, Freistellung und/oder Vertragsstrafe. Abstufung nach Schwere, Häufigkeit, Verschulden, Wiederholungsgefahr und Risiko. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen ist sofortige Sperrung oder Kündigung ohne vorherige Verwarnung zulässig.

§ 18h Meldepflichten

Unverzüglich, in der Regel innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, bei: Kundenbeschwerden wegen Falschberatung oder unzulässiger Zusagen; Anwaltsschreiben, Abmahnungen, Klagen; behördlichen Anfragen oder Ermittlungen; öffentlicher Negativberichterstattung im Zusammenhang mit der Plattformtätigkeit. Keine Schuldanerkenntnisse, Unterlassungserklärungen, Vergleiche oder öffentlichen Stellungnahmen ohne vorherige Zustimmung in Textform, soweit Belange des Anbieters berührt sein können und Abstimmung zumutbar ist. Auf Anforderung vollständige Unterlagen zur Aufklärung, soweit rechtlich zulässig.

§ 18i Social Media und Werbung

In öffentlichen Kanälen ausschließlich freigegebene Werbemittel mit Bezug zu Plattform-Objekten. Eigene Inhalte mit diesem Bezug nur nach Freigabe in Textform. Löschung oder Korrektur auf Aufforderung in der Regel innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden. Freistellung von wettbewerbs-, urheber- oder datenschutzwidrigen Veröffentlichungen.

§ 18j Support-Abgrenzung

Support umfasst ausschließlich Fragen zur Bedienung und zur technischen Verfügbarkeit der Software. Nicht Gegenstand sind inhaltliche Fragen zu Finanzierung, Bewertung, Akquise, Vertriebsmethodik, steuerlicher Gestaltung oder zur wirtschaftlichen Eignung eines Objekts. Der Vertriebspartner darf Support nicht als Unterricht, Coaching oder individuelle Methodenvermittlung in Anspruch nehmen oder so bewerben.

VII. UNTERNEHMERSTELLUNG

§ 19 Unternehmereigenschaft und Versicherung

19.1 Ausschließlich selbständiger Unternehmer; frei in Tätigkeit, Zeit und Ort; nicht in die Arbeitsorganisation des Anbieters eingebunden. Gewerbe anmelden und aufrechterhalten, soweit erforderlich. Volles unternehmerisches Risiko. Die Lizenz ist ein vom Vertriebspartner für seine eigene unternehmerische Tätigkeit eingekauftes Betriebsmittel; sie ist keine Einstandszahlung für eine Beschäftigung und begründet keinen Anspruch auf Beschäftigung, Aufträge, Weisungen oder Mindesteinnahmen.

19.2 Eigenverantwortung für Steuern und Sozialversicherung. Keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV; keine Anmeldung durch den Anbieter.

19.3 Nachweise über den Versicherungsstatus auf Anforderung. Der Anbieter darf ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund anregen und für gleichartige Vertragsverhältnisse eine Gruppenfeststellung nach § 7a Abs. 4b SGB IV beantragen; der Vertriebspartner wirkt hieran im erforderlichen Umfang mit.

19.4 Keine Zusagen zu Einnahmen, Provisionen, Umsätzen oder Gewinnen. Beispielrechnungen, Erfahrungsberichte und Hochrechnungen dienen nur der Veranschaulichung.

19.5 Eigenrisiko umfasst insbesondere: ausbleibende Vermittlungserfolge, nicht abschlussreife Leads, Drittausfall (z. B. Bauträgerinsolvenz), Übersteigen des Gesamtpreises über Provisionseinnahmen, sämtliche Kosten der eigenen Geschäftstätigkeit.

19.6 Ordnungsgemäße Rechnungen. Freistellung bei fehlerhafter steuerlicher Behandlung oder fehlenden gewerberechtlichen Voraussetzungen.

19.7 Vertriebspartner in den Rollen Vertriebsleiter und Berater unterhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Vermögensschadenhaftpflicht mit Mindestdeckung 500.000,00 EUR je Versicherungsfall und 1.000.000,00 EUR Jahreshöchstleistung, insbesondere für fehlerhafte Beratung, unzulässige Zusagen und Vermittlungsfehler. Nachweis vor Aufnahme und jährlich unaufgefordert bis 31. Januar. Fehlt der Nachweis oder erlischt der Schutz: Sperrung vertriebsbezogener Funktionen, Aussetzung der Lead-Bereitstellung und nach Nachfrist von vierzehn (14) Tagen fristlose Kündigung. Fehlt der Schutz entgegen der Pflicht, Freistellung in dem Umfang, in dem der Versicherer geleistet hätte.

VIII. HAFTUNG

§ 20 Haftung

20.1 Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach Gesetz. Für einfache Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht sowie bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertriebspartner regelmäßig vertrauen darf, insbesondere die Bereitstellung des SaaS-Zugangs und die Bereitstellung des vereinbarten Kontaktfreigeber-Kontingents. Bei

einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten Begrenzung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

20.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesamthaftung – außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz – auf den für das jeweilige Paket gezahlten Gesamtpreis (netto) beschränkt. Der Ausschluss mittelbarer Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinns gilt nicht, soweit der Schaden typische Folge der Verletzung einer Kardinalpflicht ist.

20.3 Keine Haftung für wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Bonität oder Vertragstreue von Bauträgern, Projektentwicklern, Verkäufern oder sonstigen Dritten, insbesondere nicht für Insolvenz, Bauverzögerung, Nichtfertigstellung, Nichterfüllung, Wegfall von Genehmigungen oder Fördermitteln, Wertminderung, Mietausfall oder Leerstand.

20.4 Drittausfall berechtigt nicht zur Kündigung, Minderung, Rückforderung, Schadensersatz oder Zurückbehaltung, soweit der Anbieter den Ausfall nicht zu vertreten hat. § 2.4 Satz 5 bleibt unberührt.

20.5 Keine Pflicht, Dritte laufend auf Bonität zu prüfen oder hierüber zu informieren. Eine Plausibilitätsprüfung vor Aufnahme eines Bauträgers begründet weder Garantie noch Haftung.

20.6 Freistellung des Anbieters von Drittansprüchen im Zusammenhang mit Drittausfall, soweit sie auf Verhalten des Vertriebspartners beruhen, insbesondere unzulässige Zusagen.

20.7 Individuelle Auskünfte erfolgen nach bestem Wissen, ohne Gewähr für Erfolg oder Verwertbarkeit, und ersetzen keine Fachberatung. Haftung nach §§ 20.1 und 20.2.

20.8 Rechentools: §§ 18.4a–18.4f sowie §§ 20.1 und 20.2.

IX. GEHEIMHALTUNG UND UMGEHUNG

§ 21 Geheimhaltung, Quellenschutz, Umgehungsverbot

21.1 Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen (Angebote, Exposés, Kalkulationen, Verträge, Kontaktdaten, Plattforminhalte, interne Strukturen). Keine ausdrückliche Kennzeichnung erforderlich. Nicht vertraulich sind öffentlich bekannte Informationen.

21.2 Gegenseitiger Quellen-, Kunden-, Interessenten-, Objekt- und Courtageschutz für im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gegebene Investitionsmöglichkeiten, Geschäftskontakte und Objekte.

21.3 Geheimhaltung während der Laufzeit und zwei (2) Jahre danach; gesetzlicher Geheimnisschutz unberührt.

21.4 (a) Während der Vertragslaufzeit ist es untersagt, Kunden, Projektentwickler, Bauträger oder sonstige Geschäftspartner, zu denen der Kontakt über die Plattform oder die Zusammenarbeit zustande kam, direkt oder indirekt anzusprechen, um Geschäfte unter Umgehung des Anbieters abzuwickeln. (b) Nach Vertragsende gilt das Verbot nach lit. (a) für vierundzwanzig (24) Monate fort, beschränkt auf konkrete Geschäftskontakte und Objekte, die dem Vertriebspartner über die Plattform vermittelt oder bekannt

gemacht wurden. Es begründet kein allgemeines Wettbewerbsverbot; die Tätigkeit des Vertriebspartners für Dritte, in derselben Branche und mit selbst akquirierten Kontakten bleibt uneingeschränkt zulässig. Die Regelungen nach lit. (a) und lit. (b) sind selbständige Bestimmungen; die Unwirksamkeit der einen lässt die Wirksamkeit der anderen unberührt.

21.5 Kein aktives Abwerben von Kunden anderer Vertriebspartner; keine Geschäftsbeziehungen unter Umgehung der Plattform.

21.6 Der Anbieter spricht einem Vertriebspartner gemäß § 14 zugeordnete Kunden nicht ohne dessen Zustimmung direkt an, soweit nicht berechtigte Gründe der Vertragsdurchführung oder des Kundenschutzes entgegenstehen.

21.7 Schuldhafter Verstoß gegen §§ 21.2, 14, 21.1 oder 21.4: Vertragsstrafe in angemessener Höhe nach billigem Ermessen, gerichtlich überprüfbar (§ 315 Abs. 3 BGB), höchstens 50.000,00 EUR je Verstoß. Weiterer Schadensersatz vorbehalten; Anrechnung. Mehrere Verstöße sind selbständig. Soweit § 18.7 denselben Verstoß erfasst, gilt ausschließlich § 18.7.

§ 22 Abwerbeverbot

22.1 Während der Laufzeit und zwölf (12) Monate danach keine aktive Abwerbung von Mitarbeitern, freien Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters oder verbundener Unternehmen.

22.2 Keine aktive Abwerbung von Vertriebspartnern, Untervertriebspartnern oder deren Mitarbeitern, die für den Anbieter oder über die Plattform tätig sind.

22.3 Schuldhafter Verstoß: Vertragsstrafe in angemessener Höhe, die der Anbieter nach billigem Ermessen festsetzt und deren Angemessenheit gerichtlich überprüfbar ist (§ 315 Abs. 3, § 343 BGB), höchstens 25.000,00 EUR je Verstoß; weiterer Schaden vorbehalten; Anrechnung.

X. URHEBERRECHTE

§ 23 Urheber- und Nutzungsrechte

Urheber- und Nutzungsrechte an Bildern, Filmen, Texten, Vorlagen, Software und Plattform verbleiben beim Anbieter bzw. dessen Lizenzgebern. Kein Rechtstransfer. Nutzung nur im vertraglichen Umfang. Uploads: Garantie eigener Rechte; Löschung bei Verstoß; Freistellung.

XI. FACTORING UND ABTRETUNG

§ 24 Factoring und Abtretung

24.1 Der Anbieter darf Forderungen an Dritte (insbesondere Factor) abtreten. Information des Vertriebspartners; danach schuldbefreiend nur an den genannten Empfänger.

24.2 Schuldnerschutz nach §§ 404 ff. BGB unberührt. Aufrechnung gegenüber dem Factor nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen; § 406 BGB unberührt.

24.3 Der Vertriebspartner darf Ansprüche – insbesondere Provisionen – nicht ohne Zustimmung in Textform abtreten oder verpfänden; § 354a HGB unberührt. Keine Vertragsübertragung ohne Zustimmung in Textform.

24.4 Der Anbieter darf den Vertrag im Rahmen einer Umstrukturierung oder Veräußerung auf verbundene Unternehmen oder Rechtsnachfolger übertragen, sofern die Pflichterfüllung gegenüber dem Vertriebspartner gewährleistet bleibt.

XII. DATENSCHUTZ

§ 25 Datenschutz

25.1 Bei Übermittlung von Kontaktanfragen und Kaufinteressenten: jeweils eigenständige Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DSGVO), keine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO. Übermittlung auf Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) oder berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f).

25.2 Der Vertriebspartner: (a) verarbeitet nur zu vereinbarten Zwecken; (b) informiert bei Erstkontakt nach Art. 14 DSGVO; (c) trifft TOM nach Art. 32; (d) gibt Daten nicht an Dritte weiter, soweit nicht zur Durchführung erforderlich; (e) unterlässt unzulässige Werbung nach § 7 UWG; (f) leitet Betroffenenanfragen, die die Erhebung durch den Anbieter betreffen, unverzüglich, spätestens innerhalb von 72 Stunden, weiter; (g) meldet Data Breaches im Zusammenhang mit Plattform-Daten in der Regel innerhalb von 24 Stunden.

25.3 Leads ohne aktiven Geschäftskontakt binnen neunzig (90) Tagen löschen, soweit keine Aufbewahrungspflicht. Nach Vertragsende vollständige Löschung der über die Plattform erhaltenen personenbezogenen Daten, soweit zulässig. Bestätigung auf Verlangen.

25.4 Freistellung von Ansprüchen, Bußgeldern (Art. 83 DSGVO) und Schadensersatz (Art. 82 DSGVO), soweit der Anbieter die Verletzung nicht zu vertreten hat.

25.5 Soweit eine Partei im Auftrag der anderen verarbeitet (insbesondere CRM), gilt der bei Vertragsschluss abgeschlossene AVV nach Art. 28 DSGVO. Er ist Vertragsbestandteil und unter <https://www.myinvest-pro.de/avv> abrufbar.

25.6 Datenschutzerklärung: <https://www.myinvest-pro.de/datenschutz>, einschließlich Zahlungsdienstleister.

XIII. ANBIETERWECHSEL UND DATA ACT

§ 26 Anbieterwechsel und Data Act

26.1 Soweit die Plattform eine Datenverarbeitungsdienstleistung im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 („Data Act“) ist, gelten Art. 23 bis 31 Data Act. Unangemessene vertragliche, technische oder organisatorische Wechselhindernisse werden nicht aufrechterhalten.

26.2 Der Vertriebspartner kann in Textform an info@myinvest-pro.de den Wechsel zu einem anderen Anbieter derselben Dienstleistung, in eine eigene ICT-Infrastruktur oder die Löschung exportierbarer Daten und digitaler Vermögenswerte verlangen. Ankündigungsfrist höchstens zwei (2) Monate.

26.3 Nach Ablauf der Ankündigungsfrist Unterstützung ohne unangemessene Verzögerung; reguläre Übergangsphase höchstens dreißig (30) Kalendertage. Währenddessen angemessene Unterstützung, Geschäftskontinuität, Sicherheitsniveau und Information über bekannte Kontinuitätsrisiken.

26.4 Ist der Wechsel in der regulären Phase technisch nicht möglich, Information binnen vierzehn (14) Arbeitstagen mit Gründen und alternativer Phase von höchstens sieben Monaten. Der Vertriebspartner darf die Übergangsphase einmal auf eine für seine Zwecke angemessene Dauer verlängern.

26.5 Mit erfolgreichem Abschluss des Wechsels gilt der Vertrag als beendet. Bei reiner Löschung endet er mit Ablauf der Ankündigungsfrist. Die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Gesamtpreises für die bis zur Beendigung geschuldete SaaS-Bereitstellung und das Lead-Kontingent bleibt unberührt, soweit der Data Act keine abweichende zwingende Regelung trifft. Der Anbieterwechsel nach diesem § 26 begründet keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des einmaligen Gesamtpreises, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes bestimmt; § 7.6 bleibt unberührt. Eine etwaige Abstandszahlung bei vorzeitiger Beendigung darf nur erhoben werden, soweit sie gesetzlich zulässig, verhältnismäßig und vor Vertragsschluss transparent mitgeteilt ist.

26.6 Export in strukturiertem, gängigem, maschinenlesbarem Format. Verfahren, Feldgruppen und bekannte Grenzen: <https://www.myinvest-pro.de/datenportabilitaet> – Bestandteil dieser AGB in der bei Vertragsschluss dokumentierten Fassung. Self-Service-Export ist nicht abschließend für den manuellen Wechsel. Ausnahmen nur für Daten der internen Funktionsweise, deren Export Geschäftsgeheimnisse, Rechte Dritter oder Integrität gefährden würde; Ausnahmen dürfen den Wechsel nicht behindern.

26.7 Nach der Übergangsphase Abruffrist mindestens dreißig (30) Kalendertage, danach Löschung, soweit keine Aufbewahrungspflicht.

26.8 Wechselentgelte nur, soweit gesetzlich zulässig und vorab transparent. Bis 11. Januar 2027 höchstens unmittelbar durch den Wechsel verursachte Kosten. Ab 12. Januar 2027 keine Wechselentgelte.

XIV. PLATTFORMTRANSPARENZ

§ 27 Plattformtransparenz (P2B)

27.1 Soweit der Anbieter Online-Vermittlungsdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1150 erbringt, gelten deren zwingende Vorgaben. Diese AGB sind leicht verfügbar und werden in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung gespeichert.

27.2 Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung des Zugangs erfolgen aus den in diesen AGB genannten Gründen (insbesondere §§ 4.7, 8, 9.2, 10, 18g). Vor nicht unerheblichen Einschränkungen oder Beendigungen wird – außer bei gesetzlichen Pflichten, Sicherheit, Betrug oder wiederholten Verstößen – eine Begründung in Textform mitgeteilt, bei Beendigungen mindestens dreißig (30) Tage vor Wirksamwerden.

27.3 Soweit die Plattform Angebote, Objekte oder Vertriebspartner in einer Reihenfolge darstellt, bestimmen die Hauptparameter insbesondere: Vollständigkeit und Aktualität der erfassten Daten, vertraglicher Status, Compliance-Status, geografische und produktbezogene Passung sowie technische Verfügbarkeit. Entgeltliche Hervorhebung wird als solche kenntlich gemacht, soweit sie vorkommt.

27.4 Interne Beschwerden: in Textform an info@myinvest-pro.de, Betreff „Plattformbeschwerde“. Bearbeitung in angemessener Frist; Ergebnis in Textform.

XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Verjährung und Ausschlussfrist

28.1 Schadensersatzansprüche beider Parteien verjähren in zwölf (12) Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände.

28.2 Keine Verkürzung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Produkthaftung oder gesetzlich unzulässiger Verkürzung. Vergütungs- und Provisionsansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung; für Provisionen gilt ergänzend § 15.6.

§ 29 Gerichtsstand, Recht, Sprache

Deutsches Recht, Ausschluss CISG. Erfüllungsort und – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der MyInvest Pro GmbH. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände unberührt. Vertragssprache Deutsch.

§ 30 Gesamtvertrag und Form

Dieser Vertrag (Hauptvertrag, AGB, AVV, Individualvereinbarungen) ist die gesamte Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden – insbesondere Zusagen in Verkaufsgesprächen, Videokonferenzen, Webinaren oder Werbematerialien – entfalten keine Wirkung, soweit nicht in Textform aufgenommen; § 305b BGB unberührt. „Schriftform“ nur durch handschriftliche Unterschrift oder QES (Art. 3 Nr. 12 eIDAS). „Textform“: lesbare Erklärung auf dauerhaftem Datenträger. Änderungen einschließlich dieser Klausel in Textform, soweit nicht strenger vorgeschrieben. Individuelle Vereinbarungen gehen vor.

§ 31 Salvatorische Klausel und Vertragsstrafen

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt den Rest unberührt; es gelten die gesetzlichen Vorschriften. Vertragsstrafen (§§ 4.3, 18.7, 21.7, 22.3) nach Art, Schwere, Verschulden und wirtschaftlicher Bedeutung; gerichtliche Überprüfung (§§ 315 Abs. 3, 343 BGB). Pro Verstoß nur einmal; Anrechnung auf Schadensersatz.

§ 32 AGB-Änderungen und Fassungen

32.1 (a) Nicht wesentliche Änderungen (redaktionell, Rechtslage, Technik, Lückenschluss, Klarstellungen ohne wesentliche Auswirkung auf Leistung und Gegenleistung): Mitteilung mindestens vier (4) Wochen vorher in Textform. Kein Widerspruch binnen vier (4) Wochen gilt als Annahme; Hinweis auf diese Folge in der Mitteilung.

(b) Wesentliche Änderungen (Vergütung, Provision, Laufzeit, Haftung, Vertragsstrafen, Kündigung oder sonst wirtschaftlich wesentlich): ausdrückliche Zustimmung in Textform. Keine Zustimmungsfiktion.

32.2 Jede Fassung trägt Versionskennung und SHA-256-Fingerprint. Maßgeblich sind die im Hauptvertrag bezeichneten und im Abschlussprotokoll dokumentierten Fassungen.